



HVBG

HVBG-Info 12/1987 vom 04.06.1987, S. 0989 - 0992, DOK 474:452.2/017-BSG

**Zur Frage, ob die Vorbereitung auf das Doktorexamen in Politikwissenschaft als Berufsbildung im Sinne von §§ 583 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 595 Abs. 2 Satz 1 RVO zu werten ist - BSG-Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 38/85**

Zur Frage, ob die Vorbereitung auf das Doktorexamen in Politikwissenschaft als Berufsbildung im Sinne von §§ 583 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 595 Abs. 2 Satz 1 RVO zu werten ist;  
hier: BSG-Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 38/85 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 18.3.1987 - 9b RU 38/85 - entschieden, daß die Vorbereitung auf das Doktorexamen in Politikwissenschaft auch nach Ablegung der Magisterprüfung als Berufsausbildung im Sinne der §§ 583 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 595 Abs. 2 Satz 1 RVO zu werten ist. Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:  
"Als die Klägerin ihr Studium im Wintersemester 1974/75 begann, zählte die Ablegung des Magister- bzw. des Diplom- oder Staatsexamens nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion. Die Klägerin konnte die Promotion sowohl im Wege des grundständigen Studiums wie im Wege des Aufbaustudiums ansteuern. Sie hat sich, wie aus der Immatrikulationsbescheinigung des Wintersemesters 1974/75 hervorgeht, von Anfang an für die erste Alternative entschieden. Damit war ihre Berufsausbildung - abgesehen von der Vollendung des 25. Lebensjahres - keiner zeitlichen Limitierung unterworfen. Später erforderte eine Promotion in Bayern - wie in anderen Bundesländern - einen berufsqualifizierenden Abschluß (§ 70c Satz 2 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. August 1978 - Bayer. GVBl. 1978, 588 - i.V.m. der jeweiligen Promotionsordnung). An der Universität München bestand während einer Übergangszeit, nämlich bis März 1983, die rechtliche Möglichkeit, als Abschluß statt der Magisterprüfung die Promotion zu wählen (Auskunft vom 23. April 1981). Auf der anderen Seite wurde der Magistergrad, wie die Erklärung vom 02. Juli 1979 verdeutlicht, von den Professoren des Fachbereichs der Klägerin spätestens ab Wintersemester 1978/79 - im Vorgriff auf die neue Promotionsordnung - als Vorbedingung für die Ablegung des Doktorexamens verlangt. Danach hatte die Klägerin entgegen der rechtlich bestehenden Wahlmöglichkeit faktisch keine andere Möglichkeit, als die Magisterprüfung dem Doktorexamen vorzuschalten. Die Beklagte darf sich zur Abkürzung der Waisenrentenberechtigung hierauf nicht berufen."